

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Standenbühl
vom 07.12.2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Standenbühl vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

- | | |
|---|--------------------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit) | 780,00 Euro |
| b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit) | 960,00 Euro |
| c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit) | 445,00 Euro |

2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	220,00 Euro
---	--------------------

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von	330,00 Euro
--	--------------------

4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	115,00 Euro
---	--------------------

5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	60,00 Euro
--	-------------------

6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	120,00 Euro
--	--------------------

7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 Euro
---	------------------

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt frei gegeben.

Standenbühl, 07.12.2021

gez.

Pohlmann

Ortsbürgermeister

(DS)

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.